

Be-  
für  
om

**576 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.10.2008**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25 ff. des Ordnungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW, S. 528/SGV NRW 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Alten Hansestadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.10.2008 erlassen:

§ 1 Abs. 1d) „Kläschensonntag“ wird ersetzt durch „dritten Sonntag im Monat Dezember“.

Die Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- in Kraft.

ALTE HANSESTADT LEMGO  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit verkündet.

Lemgo, den 02.11.2009

(Dr. Austermann)  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.09.2009 über die 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.10.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW vom 16.10.2007, S. 380), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 02.11.2009

ALTE HANSESTADT LEMGO  
(Dr. Austermann)  
Bürgermeister

Kr. Bl. Lippe 10.11.2009